



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

Stuttgart 03.03.2020

An die Schulen  
in Baden-Württemberg

Aktenzeichen P/Z  
(Bitte bei Antwort angeben)

---

 **Weitere Information zum Coronavirus**

**Umgang mit Schüleraustauschen, Studien- und Klassenfahrten  
(außerunterrichtliche Veranstaltungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Vielzahl von Anfragen, die von Schulen und Eltern hinsichtlich der Durchführung von Schüleraustauschen, Studien- und Klassenfahrten an das Kultusministerium herangetragen werden, möchte ich die im ersten Informationsschreiben zum Coronavirus vom 27. Februar 2020 erfolgten Hinweise, wie nachfolgend dargestellt, präzisieren.

**Reisen in vom Robert-Koch-Institut Berlin benannte Risikogebiete**

Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in Risikogebiete, die für den Zeitraum bis zum Ende des laufenden Schuljahres geplant sind, sind von der Schulleitung abzusagen. Dies gilt gleichermaßen für Schulaustausche mit Schülerinnen und Schülern, die aus Risikogebieten kommen.

Im Übrigen wird den Lehrkräften des Landes und allen anderen an Schulen Beschäftigten dringend empfohlen, auch keine privaten Reisen in Risikogebiete zu unternehmen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Die Einschätzung der Risikogebiete erfolgt durch das Robert-Koch-Institut und ist aktuell über die Homepage des Robert-Koch-Instituts über den Link

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html?nn=13490888) abrufbar. Diese wurde gestern um die Region Emilia-Romagna in Italien erweitert.

### **Reisen in Nichtrisikogebiete im Ausland**

Vor schulischen Reisen in Nichtrisikogebiete im Ausland ist eine Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden erforderlich. Wir empfehlen, dass Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche ins bzw. mit dem Ausland im Zweifelsfall, also dann, wenn keine positive Aussage des zuständigen Gesundheitsamtes zu der Durchführung der Veranstaltung vorliegt, ebenfalls von der Schulleitung abgesagt werden. Die Aussage des Gesundheitsamtes ist von der Schulleitung möglichst zu dokumentieren.

### **Reisen im Inland**

Bei schulischen Reisen im Inland gibt es nach derzeitigem Stand keine Empfehlung, diese abzusagen. Wir werden die weitere Entwicklung sehr aufmerksam beobachten und unsere Hinweise gegebenenfalls entsprechend anpassen.

### **Kostenersatz**

Wird eine Reise nach den genannten Grundsätzen abgesagt, weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist (Risikogebiete) oder empfohlen wurde (Ausland), werden die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Baden-Württemberg übernommen.

Hierbei gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Die Schule ist daher auch verpflichtet, gegenüber ihrem Vertragspartner (z.B. Transportunternehmen, Reiseveranstalter) auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.

Eine Kostenübernahme durch das Land ist in jedem Fall auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise am bereits gebuchten Termin nicht durchgeführt werden konnte. Damit sind die mit der ursprünglichen Reise verbundenen Kosten die Obergrenze für eine Kostenübernahme durch das Land, also Stornokosten von höchstens 100 Prozent des Reisepreises. Dies bedeutet z.B. konkret, dass bei der Umbuchung einer Reise von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet nicht die eventuell höheren Kosten der Alternativreise erstattet werden können, sofern sie die Stornokosten der bisherigen Reise übersteigen.

Nach der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ werden die Kostenbeiträge der Schüler bzw. Eltern im Zusammenhang mit den außerunterrichtlichen Veranstaltungen von der beauftragten Lehrkraft verwaltet, also derjenigen Lehrkraft, welche die Klassenfahrt organisiert. Die Einnahmen und Ausgaben sollen bei größeren Geldbeträgen über ein zweckgebundenes Treuhandkonto abgewickelt werden. Daher ist es sachgerecht und am wirtschaftlichsten, wenn die Rückerstattung auf dem gleichen Weg erfolgt, also ebenfalls über das Konto der beauftragten Lehrkraft – und nicht direkt auf Konten der betroffenen Eltern.

Entsprechende Ansprüche sind bei dem für die Schule zuständigen Regierungspräsidium geltend zu machen. Hierzu muss eine von der Schulleitung sachlich richtig gezeichnete Kostenaufstellung und ein zentrales Konto für die Rückerstattung benannt werden. Den Kostenaufstellungen müssen die zahlungsbegründenden Belege beigelegt sein.

#### **Hinweis**

Im zweiten Informationsschreiben zum Coronavirus vom 28. Februar 2020 wurden erweiterte Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus übermittelt. Das Infektionsgeschehen ist weiter ein sich dynamisch entwickelndes Szenario, so dass für tagesaktuelle Informationen auf die Internetseite des Landesgesundheitsamts verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll  
Ministerialdirektor